# Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Pfaffenthaler Hof“

**Stadt Ottweiler**

## Zeichenerklärung und textliche Festsetzung

### Rechtsgrundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten:

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom. 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).

Landesbauordnung (LBO)(Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2019 (Amtsbl. I 2020 S. 211, 760).

Gesetz Nr. 1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) Vom 18. November 2010. - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert.

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.

Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist.

Gesetz Nr. 1507 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) vom 30. Oktober 2002. -Amtsblatt des Saarlandes vom 12. Dezember 2002 S. 2494, zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Art.1 iVm Art.5 des Gesetze Nr.1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28.10.08 Amtsbl_09,3)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2021 (Amtsbl. I S. 1491).

Gesetz Nr. 714 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1496) vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018.

### Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1-11 BauNVO)

SO Solar

**Sondergebiet „Agrophotovoltaik-Freiflächenanlage / Solarpark“**
Zweckbestimmung Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage / Solarpark“ (§ 11 Abs. 2 Bau NVO)
Zulässige Nutzungsarten sind:
Zulässig sind die Errichtung von Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelung, Trafoanlagen, Einzelleistung <100 kW), Wartungsflächen, Weidezäune und Zaunanlagen).
Weiterhin zulässig sind Kameramasten für Überwachungskameras bis zu einer Höhe von 8,0m.
Errichtet werden bifaciale Solarmodule, die senkrecht in Reihenaufgestellt werden, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Reihen weiterhin möglich ist.
Mindestabstand zwischen den bifacialen Modulreihen : 12m.
Die Reihen werden vorzugsweise in Nord-Süd-Richtung aufgestellt. Andere Ausrichtung sind jedoch zulässig.
Die Grundflächen zwischen und bei Weidewirtschaft auch unter den Modulen werden in bisheriger Form landwirtschaftlich genutzt.

### Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB)

**Höhe baulicher Anlagen (§ 16 (1) Pkt. 4 und § 18 BauNVO)**
Die minimale und maximale Höhe der baulichen Anlagen ((hier: senkrechte bifaciale Solarmodule) innerhalb des Sondergebiets wird wie folgt festgesetzt:
Mindestmaß: 0,5m über der Geländeoberfläche
Höchstmaß: 3,80m über der Geländeoberfläche.
Für Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafoanlagen) wird eine maximale Höhe von 4,0m zugelassen, für Masten für Überwachungskameras 8,0m.

**Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)**
Die Grundflächenzahl wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 17 und 19 BauNVO im Sondergebiet auf 0,01 festgesetzt.
Die Grundflächenzahl ist eine Verhältniszahl, die den maximalen Überbauungsgrad einer Fläche im Verhältnis zur nicht überbaubaren Fläche beschreibt.
Als überbaute Fläche wird die durch die Module überdeckte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden.

**GRZ = 0,01**
Die Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen wird durch die zeichnerische Festsetzung bestimmt

### Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB)

**Baugrenze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO**
Die Aufstellung von Modulen ist ausschließlich innerhalb der Baugrenze zulässig.
Eine Überschreitung der Baugrenze ist zulässig für Nebenanlagen und Zufahrten.

**Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §14 BauNVO)**
Flächen für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Zu den Nebenanlagen gehören z. B. die Trafoanlage, Wechselrichter, Weidezäune, Zaunanlagen sowie die zu verlegenden Versorgungsleitungen.

### Flächen für Landwirtschaft (gem. § 9 (1) Nr. 18a BauGB

Zulässig sind innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft die Verlegung unterirdischer Leitungen, die Errichtung von Weidezäunen gemäß den Erfordernissen der Landwirtschaft sowie in Abstimmung mit den Erfordernissen der Landwirtschaft Zaunanlagen zur gemeinschaftlichen Einfriedung von Sondergebietsflächen soweit sie keine wesentliche Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der Betriebsfläche darstellen.

### Flächen für Wald (gem. § 9 (1) Nr. 18b BauGB

Bestandserhalt von Wald inkl. des Waldsaumes

### Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 (1) Nr. 25a und Abs. 1 BauGB)

M 1 Entwicklung von Baum- und Strauchhecken aus standorttypischen und heimischen Baum- und Straucharten.

**M 1.1** Anpflanzung einer dornenreichen Hecke mit einzelnen höheren Bäumen zur Förderung des Neuntöters und zur Herstellung eines Sichtschutzes nach Norden zur Einbindung des Solarparks in das Landschaftsbild

**M 1.2** Anpflanzung von dornenreichen Hecken zur Arrondierung einer vorhandenen Hecke, Förderung von Gebüschbrütern und zur Herstellung eines Sichtschutzes gegenüber dem öffentlichen Weg im Süden zur Einbindung des Solarparks in das Landschaftsbild

| M 1.1 | M 1.2 |
|---|---|
| Anpflanzung einer 5-reihigen Hecke aus heimischen und standorttypischen Arten.<br>(Endbreite ca. 6m; Länge ca.180m, alle 10m Pflanzung eines Baumes<br><br>**Artenauswahl:**<br>Baumarten:<br>Feld-Ahorn, Wildobst, Speierling, et al.<br><br>Straucharten:<br>Eingriffl. Weißdorn (Crataegus monogyna)<br>Schlehe (Prunus spinosa)<br>Hunds-Rose (Rosa canina)<br>untergeordnet Hasel (Corylus avellana)<br><br>Pflanzqualitäten:<br>Straucharten: 3 x verpfl. 3-5 Tr.<br>Baumarten: Heister mind. 3xv. mit Verbissschutz und Schrägpfahl gesichert. | Anpflanzung von 3-reihigen Hecken aus heimischen und standorttypischen Arten zur Arrondierung vorhandener Hecken<br>Endbreite ca. 4m, Gesamtlänge ca. 50m<br><br>**Artenauswahl:**<br>Straucharten:<br>Eingriffl. Weißdorn (Crataegus monogyna)<br>Hunds-Rose (Rosa canina)<br>Gem. Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)<br>Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)<br><br>Pflanzqualitäten:<br>Straucharten: 3 x verpfl. 3-5 Tr. |

**M 2** Anpflanzung von Obstbaumreihen

Anpflanzung von mind. 22 Obstbäumen alter Sorten. Die Hochstämme werden mit Baumpfahl fixiert und mit Dreibock und Maschendraht gegen Verbiss gesichert.

Artenauswahl z.B:

| | |
|---|---|
| *Äpfel*<br>**Äpfel:**<br>Kaiser Wilhelm<br>Landsberger Renette<br>Rote Sternrenette<br>Roter Trierer Weinapfel<br>Rheinischer Winterrambour<br>Ontarioapfel<br>Rheinischer Bohnapfel<br>Luxemburger Renette<br>Grafensteiner | *Birnen*<br>*Gellerts Butterbirne*<br>Gute Graue<br><br>*Kirsche*<br>Große Schwarze Knorpelkirsche<br>Werdersche Braune<br><br>**Pflaume**<br>Hauszwetsche |

### Ausgleichsmaßnahmen § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. §1a Abs. 3 BauGB in Anwendung der §§ 18ff und § 44 BNatSchG

**A 1 CEF Anlage und Bewirtschaftung von Blühstreifen**
Als Ausgleich für die Einschränkung der Jagdmöglichkeiten für Großvogelarten (v. a. den Rotmilan) innerhalb der Solarparkfläche werden in der angrenzenden, offenen Feldflur Blühstreifen als lineare Strukturen entwickelt.
**Ziel:**
CEF-Maßnahme zur Optimierung und Verlagerung von Jagdhabitaten für den Rotmilan und ungefährdete Greifvögel und Eulen; zeitlich umzusetzen vor Baubeginn des Solarparks

Lage und Größe:
CEF A 1.1: Gem. Fürth, Flur 13, Parzelle 66/1 (45m x 6m), außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs
CEF A 1.2: Gem. Fürth, Flur 13, Parzelle 205/44 (100m x 6m) außerhalb des Geltungsbereichs
CEF A 1.3: Gem. Steinbach, Flur 9, Parzelle 27 (112m x 6m) außerhalb des Geltungsbereichs
CEF A 1.4 Gem. Steinbach, Flur 9, Parzelle 11 (184m x 6m)
CEF A 1.5 Gem. Steinbach, Flur 9, Parzelle 54/1 (144m x 6m) außerhalb des Geltungsbereichs

Gesamtlänge: 585 m

Gesamtfläche: 3.510 m²

**A 2 CEF Aufwertung angrenzender Lebensräume durch Ausbringen und Wartung von Nisthilfen für baumhöhlenbewohnende Vogelarten**
Ausbringen von 3 [Tagesschlaf]-Quartierkästen für Fledermäuse und 10 Vogelnistkästen für z. B. den Star (Größe des Einflugloch 30 bzw. 45mm) in umliegenden Baumbeständen innerhalb des Geltungsbereichs bzw, in einem Umkreis von max. 100m

**VA 9 Ausbringung von Ansitzwarten für den Neuntöter im offenen Grünland**

Aufstellen von 10 Weidezaunpfählen (Holzpfähle, Mindesthöhe 1,50 über Boden) verteilt über offene Weideflächen innerhalb des Aktionsraum des Neuntöters (zentraler und östlicher Teil des Geltungsbereichs. Vorhalten der Pfähle über mind. 3 Jahre ab Betriebsbeginn des Solarparks.

### Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 (1) Nr. 25b und Abs. 1 BauGB)

Die vorhandenen Baumreihen, Baumgruppen und Obstbaumbestände sind im Bestand zu erhalten.
Abgängige Bäume sind durch gleichartige Baumpflanzungen zu ersetzen.

### Sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

**Gestaltung der Einzäunung:**
In erster Priorität soll die Einzäunung im Stil der bestehenden Weideeinzäunung erfolgen.
Ist dies aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich, gilt wie folgt:
Zaunanlagen müssen so gestaltet sein, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig sind. Die Zaununterkante hat mindestens 20cm Abstand zur Geländeoberfläche. Alternativ dazu können in regelmäßigen Abständen (ca. alle 25m) entsprechende Durchlässe vorgesehen werden (Mindestmaße: Bodenabstand 20 cm, Breite 100 cm).
Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild werden Zaunanlagen, soweit sie eine Maschenweite von unter 15cm aufweisen, in gedeckten Farbtönen (z. B: RAL 6002, RAL 6005 oder RAL 6009) gehalten. Sie werden ohne Stacheldraht errichtet, um Verletzungen von Eulen oder Greifvögel bei der Jagd bzw. einem Anflug zu vermeiden.

**Festlegung für FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans:**
Erhalt und Aufwertung von FFH-Lebensraumtyp 6510, Erhaltungszustand C auf mindestens 3,1ha, von Erhaltungszustand B auf mind. 0,347 ha innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.
Die Errichtung von Nebenanlagen innerhalb von FFH-LRT ist unzulässig. (Ausnahme: Zäune jeglicher Art)

### Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

**Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)**

**Festlegungen zur Folgenutzung:**
Die PV-Anlage ist nur für den Zeitraum ihres Betriebes zulässig. Nach Betriebsende wird die Anlage vollständig zurückgebaut. Als Folgenutzung wird Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

**Abstandsflächen zum Wald nach LWaldG:**
**30-Abstandslinie zum Waldrand (nachrichtliche Darstellung).**
Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand wird gemäß § 14 Abs. 3 LWaldG innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine Fläche mit Abstand von 30m zum Waldrand von einer Bebauung freigehalten.
Eine Unterschreitung ist möglich, wenn bei Errichtung von Modulen, Zäunen oder sonstigen Nebeneinrichtungen innerhalb der 30m Abstandslinie seitens des Betreibers auf Schadensersatz bei Schäden durch Windwurf oder Waldbrand verzichtet wird.

### Sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

100/2 Vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummern

Gasleitung (Schutzstreifenbreite10m). Eeine Überbauung innerhalb des Schutzstreifens ist unzulässig.

Wasserleitung (Schutzstreifenbreite 4m) Eine Überbauung innerhalb des Schutzstreifens ist unzulässig.

10-kV MS-Erdkabel und 0,4-kV NS -Erdkabel (Schutzstreifenbreite 2m)

Weitere Festsetzungen s. Begründung zum Bebauungsplan

§ Nach § 30 BNatSchG oder § 22 SNG gesetzlich geschützte Biotope

Landschaftsschutzgebiet (umfasst gesamten Darstellungsbereich; Grenze außerhalb Kartenausschnitt)

Landschaftsschutzgebietsgrenzen - Entwurf zur Ausgliederung

### Weitere Hinweise

1. Bei Bekanntwerden von Altlastflächen bei zukünftigen Bauarbeiten ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Altlastverdächtige Flächen befinden sich nicht im Geltungsbereich.

2. Sämtliche Erdarbeiten in der Planungsfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDSchG. Für alle Bauwerke, für deren Errichtung eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5 SDSchG). Werden kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde bei zukünftigen Bauarbeiten entdeckt, sind diese gemäß Denkmalschutzgesetz bei der Landesdenkmalbehörde anzuzeigen. Es gilt diesbezüglich die Anzeigepflicht von Bodenfunden gem. § 12 Abs. 1 SDschG und das Veränderungsverbot § 12 Abs.2 SDschG.

3. Im Geltungsbereich liegen keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel vor. Da das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, wird eine vorsorgliche Überprüfung vor Baubeginn empfohlen.

## Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat mit Beschluss vom 19.02.2019 ein Bebauungsplanverfahren mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung eingeleitet.
2. Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 05.07.2019 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ottweiler ortsüblich bekanntgemacht worden.

Stadt Ottweiler, den ................................ Der Bürgermeister

3. Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung vom 27.06.2019 die Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Pfaffenthaler Hof “ sowie jeweils für die damit verbundene Flächennutzungsplanteiländerung beschlossen. Der Beschluss ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ottweiler am 05.07.2019 ortsüblich bekanntgemacht worden.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 08.Juli 2019 bis einschl. 19. August 2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegt worden. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.07.2019 über das o. g. Vorhaben unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert. Sie erhielten gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit, sich bis einschließlich 19. August 2019 zum Entwurf des Bebauungsplans zu äußern.
5. Aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes vor dem Hinblick betroffener Schutzgebiete wurden als Ergebnis aus der frühzeitigen Beteiligung im weiteren Planungsverlauf die Bebauungsplan- und die Sondergebietsgrenzen verkleinert.
6. Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2019 die Annahme des Entwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ und die damit verbundene Flächennutzungsplanteiländerung, sowie das Stellen eines Antrags auf Ausgliederung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans aus dem Landschaftsschutzgebiet beschlossen.
7. Das Zielabweichungsverfahren zu den Zielen eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft auf Grundlage § 6 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 5 Saarländisches Landesplanungsgesetz wurde mit Schreiben vom ___________ durch die Stadt Ottweiler beantragt. Dem Antrag auf Zielabweichung wurde mit Raumordnerischem Entscheid (Abschlussbescheid) vom 28.09.2021 des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport (Az.: OBB 11-2021 /Na) stattgegeben. Die Abweichung von dem im LEP festgelegten Vorranggebiet für Landwirtschaft (VL) ist vertretbar; die Grundzüge des LEP werden dadurch nicht berührt.
8. Die Annahme des Entwurfs aus der Frühzeitigen Beteiligung sowie der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 wurde durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ottweiler am 10.12.2021 ortsüblich bekanntgemacht worden.
9. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wird nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20. Dezember 2021 bis einschließlich 31. Januar 2022 öffentlich ausgelegt. Art und Dauer der Auslegung sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 10.12.2021 durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ottweiler öffentlich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis, dass während der Auslegung Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 16.12.2021 von der Auslegung benachrichtigt worden und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Die Träger öffentlicher Belange erhalten bis einschließlich 31.01.2022 Gelegenheit, Stellung zu nehmen.
10. Die Einleitung des Verfahrens zur Ausgliederung des Geltungsbereichs aus den Landschaftsschutzgebiet LSG L 4 03 04 Ottweiler, Steinbach, Ostertal wird durch die Stadt Ottweiler mit Schreiben vom _______________ beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Ref. D/1 beantragt.

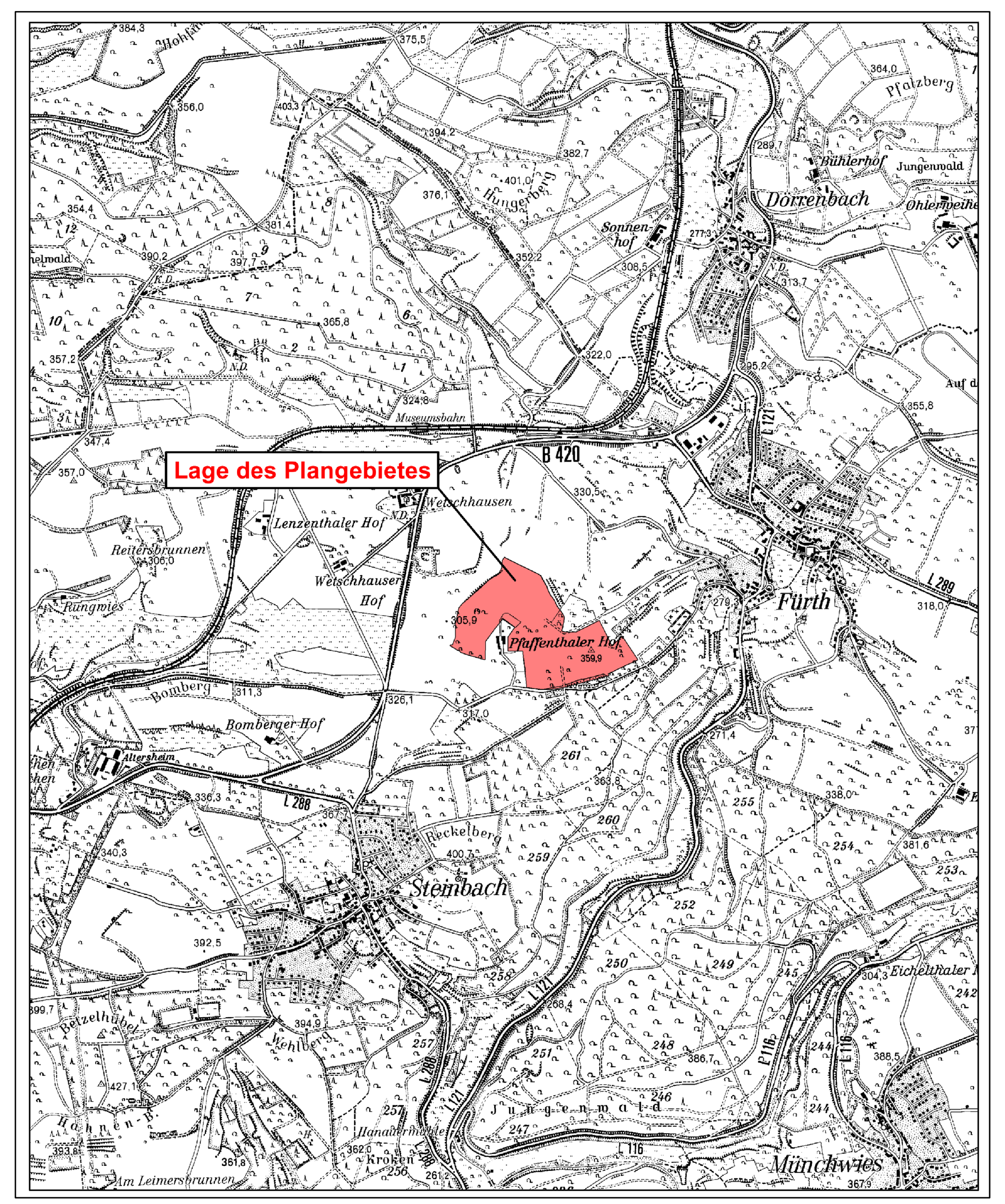


**Stadt Ottweiler**

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Pfaffenthaler Hof“

| Verfahrensstand | Datum | Planformat | Bearbeitung |
|---|---|---|---|
| **Entwurf zur Offenlage** | Dezember 2021 | 1221 x 444 im Original | K. Doering (bearbeitet; geprüft)<br>D. Bytchkov (gezeichnet) |
| | | Maßstab im Original 1:2000 | |


Planbearbeitung:

**IFÖNA GmbH**
Privates Institut für Ökologie,
Natur- und Artenschutz GmbH
Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen-Ludweiler

in Zusammenarbeit mit:

Next 2 Sun GmbH
Trierer Str. 22
66663 Merzig